



Tecklenburg
Die Festspielstadt

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
169/2020	
zuständiger FB	Zentrale Dienste und Finanzen
Aktenzeichen	200-651-12
Datum	02.12.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtrat	15.12.2020	beschließend

I. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) der Stadt Tecklenburg vom 20.12.2019

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren sind auf Grundlage der Gebührenkalkulation anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die I. Änderungssatzung zur Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) der Stadt Tecklenburg vom 20.12.2019 wird beschlossen.

Sichtvermerke:

gez. van der Meer Verfasser/in	gez. Kordsmeyer Fachbereichsleitung	gez. Streit Bürgermeister
-----------------------------------	--	------------------------------

Sachdarstellung, Begründung:

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer in der Stadt Tecklenburg wird gemäß § 62 LWG NRW durch Wasser- und Bodenverbände wahrgenommen. In Tecklenburg sind dies die folgenden Unterhaltungsverbände:

- Unterhaltungsverband Bevergerner Aa
- Unterhaltungsverband Düte
- Unterhaltungsverband Goldbach
- Unterhaltungsverband Ibbenbürener Aa
- Unterhaltungsverband Lengericher Aa-Bach

Die Aufgaben der Wasser- und Bodenverbände ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und dem LWG NRW. Dies sind im Wesentlichen die Erhaltung des Gewässerbettes und der Ufer, die Erhaltung der Schiffbarkeit (bei schiffbaren Gewässern), die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers sowie die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Der den Verbänden aus der Gewässerunterhaltung entstehende Aufwand wird gemäß § 64 Abs. 2 LWG NRW jährlich auf die im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden umgelegt, sofern der Aufwand nicht bereits durch Anteile der Erschwerer bzw. durch Finanzierungshilfen des Landes gedeckt wird.

Der auf die Erschwerer entfallende Aufwand wird bereits im Voraus durch die Wasser- und Bodenverbände direkt von den entsprechenden Erschwerern erhoben. Erschwerer nach § 64 Abs. 1 LWG NRW sind Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen (z. B. Brücken, Uferbefestigungen, Verrohrungen, Versorgungsleitungen u. ä.).

Zum Ausgleich des Verbandsbeitrages erhebt die Kommune von den Eigentümern der Grundstücke im seitlichen Einzugsbereich der Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW in Verbindung mit den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) die Gewässerunterhaltungsgebühr auf der Grundlage einer Ortssatzung.

Gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW haben die Eigentümer der versiegelten Flächen 90 % und die Eigentümer der übrigen (unversiegelten) Flächen 10 % der Kosten zu tragen haben. Verteilungsschlüssel ist der Quadratmeter Grundstücksfläche.

Zum umlagefähigen Aufwand gehören nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch die Personal- und Verwaltungskosten. Darüber hinaus sind zusätzlich auch der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie die Kosten für das Gewässerkonzept nach § 74 Abs. 2 LWG NRW umlagefähig.

Die jeweiligen Gebühren für das Jahr 2021 können der beigefügten Änderungssatzung (Anlage 1) sowie der ebenfalls beigefügten Kalkulation (Anlage 2) entnommen werden.

Anlage(n):

1. Anlage 1_Änderungssatzung Gewässerunterhaltung
2. Anlage 2_Kalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühr 2021